



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Für alle Bestellungen der ProtACT GmbH gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen sowie den nachstehenden Einkaufsbedingungen entgegenstehende bzw. abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir sie als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen ausdrücklich schriftlich bestätigen und damit ihrer Geltung zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren vorbehaltlose Zahlung durch uns bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Lieferanten.

1.2 Falls Lieferanten aus dem Ausland tätig werden, gelten ergänzend die Bestimmungen der Incoterms 2020. Maßgeblich ist die jeweilige Lieferadresse oder der Erfüllungsort gemäß Bestellung. Zusätzlich verpflichtet sich der Lieferant, alle für den internationalen Handel relevanten Export- und Zollbestimmungen einzuhalten.

1.3 Sollte der Lieferant Änderungen oder falsche Angaben in der Auftragsbestätigung machen, behalten wir uns das Recht vor, den Auftrag ohne Kostenfolge und mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

2. AUFTRAGSERTEILUNG:

2.1 Verträge, Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.2 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss (einschließlich etwaiger Änderungen dieser Schriftformklausel) sowie Nebenabreden jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

2.3 Bestellungen, Verträge, Abschlüsse und Lieferabrufe können bis zum Erhalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns widerrufen werden. Die Auftragsbestätigung muss innerhalb von drei Arbeitstagen erfolgen.

2.4 Die Spezifikation des Kaufgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus der Bestellung. Abweichungen in der Auftragsbestätigung bedürfen unserer ausdrücklichen Gegenbestätigung.

2.5 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.6 Der Verkäufer hat alle zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware erforderlichen Zubehörteile und Anleitungen mitzuliefern.

2.7 Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen können auch per elektronischer Kommunikation (E-Mail, EDI) erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich, elektronische Dokumente vertraulich zu behandeln.

2.8 Sollte der Lieferant Änderungen oder falsche Angaben in der Auftragsbestätigung machen, behalten wir uns das Recht vor, den Auftrag ohne Kostenfolge zu widerrufen.

3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, verzollt (DDP gem. Incoterms 2020), inkl. Verpackung und Versicherung aber ohne Umsatzsteuer, bzw. die Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Lieferort mit ein.

3.2 Der Verkäufer hat uns im Anschluss an die Lieferung der Ware eine Rechnung im Einklang mit der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen zu stellen. Auf der Rechnung ist die Bestellnummer anzugeben.

3.3 Unsere Zahlung erfolgt bis zum Ende des dem Wareneingang und dem Zugang der Rechnung folgenden Monats in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Sofern wir die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware leisten, sind wir berechtigt, 3% Skonto vom Bruttorechnungsbetrag geltend zu machen. Geht die Ware später ein als die Rechnung, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Zugang der Ware maßgebend.

3.4 Falls nicht anders vereinbart, erfolgen alle Zahlungen in Euro (EUR). Wechselkursschwankungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. LIEFERUNG, TRANSPORT, ABNAHME

4.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und -fristen sind bindend. Sie laufen vom Datum der Bestellung an. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins und der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. die Leistungserbringung. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gem. Incoterms 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.



4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände jeglicher Art eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Dem Verkäufer steht kein Recht zu, die Lieferung bis zur Zahlung des Kaufpreises oder der Begleichung sonstiger Forderungen gegen uns zurückzubehalten, es sei denn, die Forderungen sind von uns anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichts festgestellt. Im Falle des Lieferverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei verspäteter Lieferung des Lieferanten sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Auftragswertes je Werktag zu verlangen, nicht jedoch mehr als 10 % des Auftragswertes. Dem Lieferanten bleibt das Recht, nachzuweisen, dass ein geringerer / kein Verzugschaden eingetreten ist, ausdrücklich vorbehalten. Eventuell zusätzlich entstehende Folgekosten werden dem Auftragnehmer gemäß Nachweis belastet.

4.4 Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

4.5 Sollte dem Lieferant die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich sein, dürfen wir die Aufhebung des Vertrages bezüglich der nichtgelieferten Teile erklären. Um Folgeschäden und –kosten zu verhindern, sind wir darüber hinaus berechtigt, den Bedarf anderweitig zu decken. Die dadurch entstehenden Mehrkosten (Eilzuschläge etc.) gehen auf Nachweis zu Lasten des Lieferanten.

4.6 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

4.7 Die Gefahr geht nicht vor der Übernahme der Ware durch den Käufer auf diesen über, es sei denn, der Käufer übernimmt die Ware nicht innerhalb einer ihm vom Verkäufer hierzu nach Ablauf der Lieferzeit schriftlich gesetzten angemessenen Frist und begehrt dadurch eine wesentliche Vertragsverletzung.

4.8 Der Lieferant hat die Ware in geeigneter Weise zu verpacken.

4.9 Falls Expresslieferungen erforderlich werden, gehen die daraus entstehenden Mehrkosten nur zu unseren Lasten, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

4.10 Der Lieferant verpflichtet sich, nachhaltige Verpackungsmaterialien zu verwenden und diese gemäß den geltenden Umweltvorschriften zu entsorgen.

5. MÄNGELUNTERSUCHUNG, SACHMÄNGEL

5.1 Der Lieferant hat die Waren und Leistungen so zu versenden, dass sie bei Gefahrenübergang frei sind von Sachmängeln.

5.2 Wir sind nicht verpflichtet, die Ware nach deren Erhalt zu prüfen. Wir bemühen uns, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, die Untersuchung der Ware auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit, in Form von Stichproben vorzunehmen. Die Anwendung des § 377 HBG ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. In jedem Falle ist eine Rüge innerhalb von 30 Tagen seit Entdeckung eines Mangels oder sonstigen Beanstandung rechtzeitig. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5.3 Der Verkäufer steht für die Dauer von mindestens zwei Jahren ab Lieferung dafür ein, dass die gelieferte Ware die Eigenschaften gem. der vereinbarten Spezifikation aufweist und für den aus der Bestellung ersichtlichen Zweck uneingeschränkt geeignet ist. Weitergehende Garantien oder Ansprüche nach dem anwendbaren Recht werden nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für längere Garantiefristen.

5.4 Im Falle des Vorhandenseins von Sachmängeln sind wir nach eigener Wahl dazu berechtigt, Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt uns ausdrücklich vorbehalten. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch uns zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

5.5 Beruht der Mangel auf Verschulden des Auftragnehmers oder fehlt dem Liefergegenstand eine vereinbarte Beschaffenheit, so hat der Auftragnehmer auch den nicht an der Sache selbst entstehenden Schaden zu ersetzen.

5.6 Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf das Rückgaberecht. Beanstandete Ware nehmen wir nur für Rechnung und Gefahr des Verkäufers ab und lagern sie in seinem Namen ein.

5.7 Wir behalten uns vor, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen, selbst dann wenn die gesetzliche Gewährleistungsfrist bereits abgelaufen ist.



5.8 Falls der Lieferant digitale Produkte oder Software liefert, haftet er für Fehlfunktionen, Sicherheitslücken, unzureichende Dokumentation und notwendige Updates für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Lieferung.

6. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG

6.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produkts in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.

6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und uns auf Verlangen den Nachweis darüber zu erbringen.

6.3 Der Lieferant haftet für Folgeschäden, Produktionsausfälle und entgangenen Gewinn, sofern diese durch fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen verursacht wurden.

7. RÜCKTRITTS- UND KÜNDIGUNGSRECHT

7.1 Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat;
- der Lieferant eine Pflicht aus dem Liefervertrag verletzt und in angemessener Frist, die 30 Tage ab Mitteilung der Pflichtverletzung nicht überschreitet, keine Abhilfe schafft;
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist;
- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt;
- der Lieferant seine Zahlungen einstellt.

7.2 Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

7.3 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

7.4 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant gegen Compliance-Vorgaben (z. B. Umweltauflagen, ESG-Kriterien, Arbeitsschutzvorschriften, Anti-Korruptionsrichtlinien) verstößt.

8. RECHTSMÄNGEL

8.1 Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferte Ware im Bestimmungsland frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen (z. B. Patentrecht, Markenrechte, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Urheberrechte). Ist in der Bestellung das Bestimmungsland nicht gesondert angegeben, entspricht dies der dort vorgesehenen Lieferanschrift. Der Verkäufer kann sich nicht darauf berufen, dass uns das Bestehen von Rechten oder Ansprüchen Dritter im Bestimmungsland bekannt war.

8.2 Werden Rechte aus gewerblichem oder sonstigem geistigen Eigentum gegen uns geltend gemacht oder ergibt sich sonst ein Rechtsmangel bzgl. der Ware, verlieren wir die uns zustehenden Rechtsbehelfe nicht dadurch, dass wir dies dem Verkäufer nicht anzeigt haben.

8.3 Der Verkäufer stellt uns, Vertreiber, Händler und Verbraucher der gekauften Waren von sämtlichen Ansprüchen frei, wenn die vom Verkäufer gelieferten Produkte oder Materialien Eigentumsrechte, Benutzungsrechte und / oder Patentrechte, Warenzeichen oder andere geistige Eigentumsrechte einer dritten Partei verletzen. Alle uns, Vertreiber, Händler oder Verbraucher treffenden Kosten (einschließlich Gerichtskosten usw.) werden vom Verkäufer getragen.

8.4 Falls der Lieferant Komponenten von Dritten bezieht, haftet er für sämtliche Regressansprüche aus Patentrechts- und Urheberrechtsverletzungen.

8.5 Falls Produkte in andere Länder weiterverkauft werden, garantiert der Lieferant die Einhaltung der dort geltenden Schutzrechte und verpflichtet sich, alle notwendigen Exportdokumente bereitzustellen.



9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Da die von uns bestellten Waren in der Regel durch Bearbeitung oder Verarbeitung in unsere Erzeugnisse übergehen und ein etwaiger Eigentumsvorbehalt dadurch erlischt, müssen alle Lieferungen an uns frei von derartigen Vorbehalten erfolgen.

9.2 Der Lieferant verzichtet auf jegliche Form eines erweiterten, verlängerten oder nachgeschalteten Eigentumsvorbehalts.

10. UNTERLAGEN, GEHEIMHALTUNG

10.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich in unserem Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen oder mit derartigen Informationen und Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse nicht vervielfältigt oder wertmäßig verwendet oder schließlich an Dritte geliefert werden. Auf unsere Anforderung sind alle vom Käufer stammende Informationen und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

10.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

10.3 Die Verwendung von Anfragen, Bestellungen, damit verbundenen Schriftwechseln und der Tatsache einer Lieferbeziehung oder deren Anbahnung zu Werbezwecken bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von uns bereitgestellten Dokumente und Daten nach Vertragsende unverzüglich, vollständig und gemäß geltendem Datenschutzrecht zu löschen oder zurückzugeben.

11. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

11.1 Auf Verträge im Rahmen der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und uns sowie ihrem Abschluss findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts Anwendung.

13.2 Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort derjenige Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

13.3 Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Koblenz. Wir sind berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.4 Für internationale Verträge kann der Käufer nach eigenem Ermessen ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris wählen.

11.5 Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung verpflichten sich beide Parteien, eine Mediation oder außergerichtliche Streitbeilegung zur Konfliktlösung durchzuführen.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt entsprechend für Regelungslücken.

12.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich gleichwertige Regelung ersetzt. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.